

## **Besondere Bestimmungen zum Kautionskonto gemäss Anhang zum Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Dach- und Wandgewerbe vom 11. Oktober 2011**

Gemäss Anhang zum Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Dach- und Wandgewerbe vom 11. Oktober 2011 („Kautionsregelung GAV“) sind Arbeitgeber verpflichtet, je nach Auftragssumme eine Kautionsleistung bis zur Höhe von CHF 10'000 (Schweizer Franken Zehntausend) als Sicherheit zur Deckung von allfälligen Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie für die Bezahlung des Vollzugskostenbeitrages bei der Paritätischen Landeskommission („PLK“) Dach und Wandgewerbe zu hinterlegen. Wird die Kautionsleistung in bar hinterlegt, ist diese von der PLK auf einem Sperrkonto anzulegen und zu verzinsen. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautionsleistung und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt. Mit der Bank ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PLK zu regeln.

Barkautionsleistungen, welche Arbeitgeber bei der PLK hinterlegen, legt diese bei der Bank Coop AG („Bank Coop“) auf ein auf die PLK lautendes Konto an. Bezüglich der Kontoführung sowie der Bezugsberechtigung der PLK hat die PLK mit der Bank Coop mit Vertrag vom 30. März 2012 folgende Regelung getroffen:

1. Ist ein Arbeitgeber verpflichtet, bei der PLK eine Kautionsleistung zu hinterlegen, eröffnet die PLK bei der Bank Coop ein Kautionskonto mit der Rubrik „Kautionskonto [Name des Arbeitgebers]“ (nachfolgend als „Kautionskonto“ bezeichnet). Arbeitgeber und PLK erhalten von der Bank Coop eine Eröffnungsanzeige.
2. Die Bank Coop stellt Gutschrift- und Belastungsanzeigen sowie die periodisch erstellen Kontoauszüge der PLK und dem Arbeitgeber zu.
3. Die Kautionsleistung wird zum jeweils gültigen Zinssatz der Bank Coop für Spareinlagen verzinst. Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31. Dezember gutgeschrieben.
4. Das Konto ist gesperrt. Für den Bezug von Kautionsleistung und Zinsen durch die PLK gelten die Bestimmungen der Ziffern 5 und 6.
5. Die Bank Coop wird auf erste Aufforderung der PLK hin jeden Betrag bis maximal der Höhe der jeweils vorhandenen **Kautionsleistung** zahlen, gegen die schriftliche Zahlungsaufforderung und schriftliche Bestätigung der PLK, dass der Arbeitgeber seiner Zahlungsverpflichtung im Rahmen seiner Verpflichtungen gemäss Kautionsregelung GAV nicht nachgekommen ist und die Voraussetzungen für den Zugriff auf die Kautionsleistung erfüllt sind.
6. Sind die Voraussetzungen für die Freigabe der Kautionsleistung gemäss Kautionsregelung GAV erfüllt, gibt die PLK die Kautionsleistung durch schriftliche Mitteilung an die Bank Coop unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Arbeitgebers frei. In der Mitteilung wird die PLK erklären, welchen Anteil der vorhandenen Zinserträge sie für ihre Verwaltungskosten beansprucht. Die Saldierung des Kontos wird der PLK und dem Arbeitgeber angezeigt.